

Der neue Oberfeldarzt

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **7 (1899)**

Heft 13

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Rote Kreuz

Abonnement:
Für die Schweiz: jährlich 3 Fr., halb-
jährlich 1 Fr. 75.
Für das Ausland: jährlich 4 Fr., halb-
jährlich 2 Fr. —
Preis der einzelnen Nummer 20 Cts.



Insertionspreis:
(per einpaltige Petitzeile):
Für die Schweiz 30 Cts.
Für das Ausland 40 "
Reklamen:
1 Fr. — per Redaktionszeile.

Offizielles Organ und Eigentum

des Schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins
und des Schweizerischen Samariterbundes.

Korrespondenzblatt für Krankenvereine und Krankenmobiliemagazine.

Er erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

Redaktion: Schweizerisches Centralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst (Dr. W. Sahli), Bern.
Alle die Administration betreffenden Mitteilungen, Abonnemente, Reklamationen etc. sind bis auf weiteres
zu richten an Hrn. Louis Cramer, Plattenstraße 28, Zürich V.

Annoncen nehmen entgegen die Administration in Zürich und die Buchdruckerei Schärer & Cie. in Biel.

Der neue Oberfeldarzt.

Am 15. Juni hat der Bundesrat an Stelle des verstorbenen Hrn. Oberst Dr. Ziegler dessen bisherigen ersten Adjunkten, Hrn. Oberstlieutenant Dr. Würset, zum Oberfeldarzt gewählt, unter gleichzeitiger Beförderung zum Oberst.

Wir sind sicher, daß wir im Sinne aller unserer Leser sprechen, wenn wir dem neugewählten Oberfeldarzt an dieser Stelle unsern besten Glückwunsch aussprechen im Namen aller derjenigen, denen eine gedeihliche Entwicklung unseres freiwilligen Sanitätswesens am Herzen liegt.

Seit mehr als zehn Jahren hat Hr. Dr. Würset seine Persönlichkeit, seine Energie und sein hervorragendes organisatorisches Geschick unermüdet in den Dienst unserer Sache gestellt. Er hat in leitenden Stellungen, als Centralpräsident des Samariterbundes, als Mitglied des Instruktionsdepartementes des Roten Kreuzes und als Gründer, Herausgeber und Redaktor unseres Vereinsorgans mehr als irgend eine andere Persönlichkeit für die Entwicklung des freiwilligen Sanitätsdienstes in der Schweiz gethan. Er hat es auch nicht verschmäht, durch unermüdete und mühsame Detailpropaganda in unserer Volksseele den Sinn und das Verständnis zu wecken für die Aufgaben der freiwilligen Hilfe in Krieg und Frieden. Dessen wollen wir heute dankbar eingedenk sein.

Zugleich aber freuen wir uns der Zuversicht, daß der neue Leiter des Schweizerischen Militär-sanitätswesens uns auch in Zukunft mit der ganzen Autorität seiner langjährigen Erfahrungen und seiner wohlwollenden Sachkenntnis zur Seite stehen wird.

Die infektiöse Augenentzündung der neugeborenen Kinder

Ist ein Leiden, dem bekanntlich in einer großen Anzahl von Fällen die Sehkraft der Augen der Betroffenen zum Opfer fällt. Wenn man die Prozentsätze der in den Blindenanstalten befindlichen Unglücklichen prüft, so ergibt sich, daß in einigen Anstalten bis zu 60 Prozent der Blinden ihr Augenlicht durch dieses Leiden verloren haben. Diese erschreckende Thatsache hat denn auch in einigen Ländern Veranlassung gegeben, eine Maßregel durch gesetzliche Verordnung einzuführen, durch die bekanntlich die Zahl der Erkrankungen an dieser infektiösen Augenentzündung auf das geringst denkbare Maß reducirt wird, nämlich